

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1930

Inhalt.

Verordnungen des Staatsministeriums: Die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen; Die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

Verordnungen des Staatsministeriums.

(Vom 28. März 1930.)

Die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 21/24.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Mai 1922 über die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417), was folgt:

§ 1.

Der Nachweis der Befähigung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen wird durch einen zweijährigen Vorbereitungsdienst und eine Staatsprüfung erbracht.

Die Bewerber müssen:

1. das Reisezeugnis einer neunklassigen Höheren Lehranstalt oder einer badischen Oberhandelschule besitzen,
2. vor Beginn des Hochschulstudiums in einem kaufmännischen Betriebe mindestens ein Jahr und während der Hochschulferien in verschiedenen kaufmännischen Betrieben mindestens sechs Monate tätig gewesen und
3. Inhaber des Handelslehrer-Diploms der Handelshochschule Mannheim sein.

I. Vorbereitungsdienst.

§ 2.

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach dem voraussichtlichen Bedarf jeweils auf Schuljahresbeginn. Durch diese Auf-

nahme wird kein Anspruch auf spätere Verwendung im Handelsschuldienst erworben.

§ 3.

Diplom-Handelslehrer, die in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, müssen zum nächsten auf die Diplom-Handelslehrerprüfung folgenden Meldetermin beim Unterrichtsministerium um Zuweisung an eine Handelsschule schriftlich nachsuchen.

Dem Gesuch sind folgende Beilagen anzufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Staatsangehörigkeitsausweis,
3. die Urschriften oder beglaubigten Abschriften des Reisezeugnisses und des Handelslehrer-Diploms,
4. die Zeugnisse über das Hochschulstudium,
5. die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit in kaufmännischen Betrieben,
6. ein Leumundszugnis,
7. ein amtsärztliches Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse und die Eignung zum Lehrberuf.

§ 4.

Die in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Diplom-Handelslehrer führen die Bezeichnung „Handelsschul-Referendar“.

§ 5.

Der Vorbereitungsdienst bezweckt die pädagogisch-didaktische Ausbildung unter Berücksichtigung der kaufmännischen Praxis, die Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse und

die Einführung in das Beamten- und Schulrecht, insbesondere der Handelsschulen.

§ 6.

Der Handelsschul-Referendar hat während des Vorbereitungsdienstes zu seiner pädagogisch-didaktischen Ausbildung insbesondere:

1. Führung mit der kaufmännischen Praxis zu nehmen und die für die Schule wichtigen Beobachtungen schriftlich niederzulegen (Praxisberichte),
2. in jedem Schulhalbjahr eine Lehrprobe schriftlich zu bearbeiten und abzuhalten,
3. einen ins einzelne gehenden, methodisch aufgebauten und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Lehrgang für ein Lehrfach schriftlich darzustellen.

§ 7.

Im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes hat der Handelsschul-Referendar eine fachwissenschaftliche Arbeit über ein vom Unterrichtsministerium zu stellendes Thema aus dem Aufgabekreise der Handelsschule selbständig zu bearbeiten.

§ 8.

Das Unterrichtsministerium erläßt die näheren Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst.

II. Staatsprüfung.

§ 9.

Die Prüfung wird in der Regel jährlich einmal am Orte des Unterrichtsministeriums durch einen von diesem bestellten Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Unterrichtsministeriums, aus einem oder mehreren Hochschullehrern, aus Lehrern an Handelsschulen und zwei Vertretern des Handelsstandes. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Unterrichtsministeriums. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Prüfungsausschuß hat über den Gang der Prüfung eine genaue Niederschrift zu führen.

§ 10.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfung und für die Anmeldung zu derselben wird jeweils vom Unterrichtsministerium öffentlich bekannt gegeben.

§ 11.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden,

1. wenn seit dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes mehr als zwei Jahre verfloßen sind,
2. wegen ungenügender Leistungen im Vorbereitungsdienst. In letzterem Falle kann dem Bewerber eine entsprechende Ergänzung zur Auflage gemacht werden.

§ 12.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist durch Vermittlung des Schulleiters beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Handelsschulen, an denen der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde, unter Angabe der an der einzelnen Schule zugebrachten Zeit und der dort gefertigten schriftlichen Arbeiten;
2. die vom Handelsschul-Referendar gefertigte fachwissenschaftliche Arbeit nebst einem Verzeichnis der benützten Hilfsmittel und der eidesstattlichen Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde;
3. die Angabe des Gebietes der besonderen Betriebswirtschaftslehre, des Lehrfachs für die erste Lehrprobe, des Themas für den freien Vortrag und des Wahlfachs (vergl. § 14);
4. je ein getrenntes Verzeichnis der gelesenen neueren Literatur über Pädagogik und über allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

Der Schulleiter schließt dem Gesuch die Dienstakten, die Praxisberichte, die schriftlichen Lehrproben und den Lehrgang nebst einem eingehenden Bericht über Führung, Leistungen und Befähigung des Handelsschul-Referendars während des Vorbereitungsdienstes an.

§ 13.

Wenn der Handelsschul-Referendar sämtliche für die Zulassung zur Prüfung geforderten Bedingungen erfüllt und seine sittliche Führung nicht beanstandet ist, wird er vom Unterrichtsministerium zur Prüfung zugelassen.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Beanstandung der Unbescholtenheit des Handelsschul-Referendars rechtfertigen.

Das Unterrichtsministerium kann von der Erfüllung einzelner Zulassungsbedingungen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise Nachsicht erteilen.

§ 14.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie soll die Befähigung des Bewerbers zum Höheren Lehramt an Handelsschulen dartun und sie erstreckt sich auf folgendes:

1. Pädagogik: Jugendkunde, allgemeine Unterrichtslehre, spezielle Unterrichtslehre, neuere Literatur.
2. Schulwesen: Geschichte und gegenwärtiger Stand des deutschen und insbesondere des badischen Handelsschulwesens, Grundzüge des badischen Beamtenrechts und Schulrechts, insbesondere der Handelsschulen.
3. Betriebswirtschaftslehre: ein vom Bewerber zu bezeichnendes Gebiet der Besonderen Betriebswirtschaftslehre (Industrie, Bank, Warenhandel, Versicherung usw.), in das er sich praktisch vertieft hat; neuere Literatur zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
4. Zwei Lehrproben; die eine über ein selbstgewähltes Lehrfach, die andere über ein bei Beginn der Prüfung bekannt gegebenes Thema.
5. Eine freie Rede über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiet des praktischen Schuldienstes.
6. Ein Wahlfach, das nicht Gegenstand der Handelslehrer-Diplomprüfung war. Wahlfächer sind: Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft, Rechtslehre unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsrechts, Geschichte, Deutsch, eine Fremdsprache,

Geographie, Mathematik, Warenkunde und Chemie (Stoffkunde) und weitere durch das Unterrichtsministerium entsprechend der Entwicklung des Handelsschulwesens zu bestimmende Wahlfächer. Für das Wahlfach werden dieselben Anforderungen gestellt, wie für die Wahlfächer bei der Handelslehrer-Diplomprüfung an der Handelshochschule Mannheim. Bewerber, die bei der Diplomprüfung nicht in einer Fremdsprache mit Erfolg geprüft worden sind, haben als Wahlfach entweder Französisch oder Englisch zu wählen.

§ 15.

In Pädagogik und im Wahlfach wird schriftlich (Klausurarbeiten) und mündlich, im übrigen nur mündlich geprüft.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich bei den einzelnen Aufgaben bemerkt wird. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 16.

Nach Beendigung der Prüfung berät der Prüfungsausschuß darüber, ob und in welcher Reihenfolge die Bewerber die Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und welche von ihnen die Beurteilung „sehr gut“, „gut“ oder „bestanden“ erhalten. Auf Grund dieser Beratung stellt der Prüfungsausschuß unter Vorlage der Prüfungsakten entsprechende Anträge an das Unterrichtsministerium, das über das Prüfungsergebnis endgültig entscheidet. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten durch das Unterrichtsministerium eine Urkunde über die bestandene Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen.

Tritt ein Handelsschul-Referendar nach Beginn der Prüfung ohne zwingende äußere Veranlassung von der Prüfung zurück, so kann die Prüfung von dem Unterrichtsministerium für nicht bestanden erklärt werden.

§ 17.

Handelsschul-Referendare, welche die Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen bestanden haben, führen die Benennung „Handelsschul-Assessor“.

§ 18.

Die in einer Prüfung nicht Bestandenen können die Prüfung in den folgenden zwei Jahren einmal wiederholen.

III. Übernahme in den Staatsdienst.

§ 19.

Handelschulassessoren, die in den öffentlichen Schuldienst an einer Handelsschule eintraten wollen, haben binnen zwei Wochen nach erfolgter Eröffnung des Prüfungsergebnisses beim Unterrichtsministerium schriftlich um Aufnahme unter die Zahl der Anwärter für den Handelschuldienst nachzusuchen. Die Aufnahme erfolgt nur nach Bedarf.

Karlsruhe, den 28. März 1930.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

(Vom 28. März 1930.)

Die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 24.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, daß die Verordnung vom 17. Mai 1922 über die Ausbildung und

Prüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) geändert wird, wie folgt:

Artikel 1.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Die vom Unterrichtsministerium einer Gewerbeschule zum Vorbereitungsdienst zugewiesenen Diplom-Ingenieure führen die Benennung „Gewerbeschul-Referendar“. Die Gewerbeschul-Referendare, welche die Prüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen bestanden haben, führen die Benennung „Gewerbeschul-Assessor“.

Artikel 2.

In den §§ 13 und 15 wird jeweils das Wort „Gewerbeschul-Praktikant“ durch „Gewerbeschul-Referendar“, in § 21 D 3 das Wort „Praktikant“ durch „Gewerbeschul-Referendar“ und in § 24 das Wort „Gewerbeschul-Praktikanten“ durch „Gewerbeschul-Assessoren“ ersetzt.

Karlsruhe, den 28. März 1930.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.